Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1926	Nr. 31

Inhalt:

(Nr. 13124.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926. Vom 23. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 wird in Einnahme auf .... 3 585 314 939 *RM*,
nämlich auf .... 3 209 988 210 *RM*
an laufenden
und auf .... 375 326 729 »
an einmaligen Einnahmen,
und in Ausgabe auf .... 3 585 314 939 »
nämlich auf .... 3 004 900 720 *RM*
an dauernden
und auf .... 580 414 219 »
an einmaligen Ausgaben
festgestellt.

(2) In den einmaligen Einnahmen ist ein Betrag von 19 235 729 *RM* enthalten, der in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1924 als Restausgabe für Zwecke der Schuldentilgung nachgewiesen wird und in Abweichung von § 3 des Gesetzes, betreffend die Tilgung der Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) zur Deckung der Ausgaben für das Rechnungsjahr 1926 mitzuverwenden ist.

(3) Über die letzten 10 vom Hundert der bei den sächlichen Fonds vorgesehenen Ausgabebeträge darf nur im Einverständnisse mit dem Finanzminister verfügt werden.

§ 2.

(1) Die zweiten frei gewordenen und besetzbaren Stellen der Besoldungsgruppen A 1 bis 13 sind mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in zwingenden Fällen mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

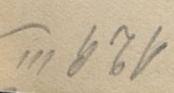
§ 3.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden, in dem dem § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219, 425) beigefügten Verzeichnis aufgeführten Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1926 verzichtet.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. August 1926.)



§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Anlage zum Haushaltsgesetze.

(§ 1 Abs. 1 des Gesetzes.)

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium		Extraordinarium	
		Einnahmen RM	Ausgaben RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
1	Domänen	22 060 000	9 621 000	610 000	1 206 000
2	Forsten				
	a) Betrieb	197 941 000	122 339 000	2 500 000	7 007 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	93 000	847 000	—	—
3	Gestüte	24 436 000	24 806 800	—	863 050
4	Lotterie	10 001 000	—	—	—
5	Staatsbank	—	—	—	—
6	Münze	2 469 700	1 008 700	—	22 500
7	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung				
	a) Staatlicher Besitz an Bergwerksunternehmungen	3 450 000	13 000	—	—
	b) Berghoheitsverwaltung	2 565 700	11 989 300	900 000	2 920 000
8	Porzellanmanufaktur	1 000	—	—	—
9	Gesetzsammlungsamt	214 100	186 700	—	—
10	Reichs- und Staatsanzeiger	3 955 600	2 678 450	—	—
11	Allgemeine Finanzverwaltung				
	a) Steuern und Abgaben	2 413 675 000	1 170 557 500	—	4 000 000
	b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	86 603 872	35 341 500	56 235 729	256 000
12	Landtag	101 800	5 275 338	—	32 000
12a	Staatsrat	60	352 333	—	—
13	Staatsministerium usw.	61 170	1 546 590	—	—
14	Finanzministerium	35 905 932	233 006 150	—	5 451 200
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	19 092 600	45 010 947	—	7 749 000
16	Justizministerium	172 600 000	310 740 000	—	4 299 000
17	Ministerium des Innern	186 881 849	382 102 250	—	40 680 600
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	19 276 904	66 644 632	—	12 034 869
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	6 506 900	525 902 180	500 000	23 021 000
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	1 981 523	38 379 546	314 581 000	470 872 000
21	Oberrechnungskammer	23 300	946 965	—	—
22	Staatsschuld	90 200	15 604 839	—	—
	Gesamtsumme	3 209 988 210	3 004 900 720	375 326 729	580 414 219

Vermerke:

1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt oder in einem Ministerium tätig, so kann in einzelnen besonderen Ausnahmefällen seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

   Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung oder die Beschäftigung in einem Ministerium über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung des Beamtenkörpers können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen einer oder mehrerer unterer Gruppen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

   Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die unterste Gruppe und danach die Umwandlung in die nächsthöhere Gruppe vorzunehmen.

   Ausnahmen bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Der Finanzminister ist ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Reichs in gleicher Weise und in demselben Umfange die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Kanzleibeamten und Anwärter für diese Stellen für ihre Person unter Umwandlung ihrer Stellen in die höhere Gruppe zu überführen.

5. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem 11. Ausschusse zur Angleichung der Aufstiegsverhältnisse der preußischen Beamten an die durch den Reichshaushaltsplan für 1926 geschaffenen Aufstiegsverhältnisse der vergleichbaren Reichsbeamten eine Überschreitung des durch den Haushaltsplan geschaffenen Stellenverhältnisses zugunsten der höheren Besoldungsgruppe im Wege der vorübergehenden Stellenumwandlung zuzulassen.

6. Zwecks Herstellung eines normalen Verhältnisses zwischen der Zahl der planmäßigen und der nichtplanmäßigen Bureaubeamten in den preußischen Ministerien sind spätestens bis zum 1. April 1927 die daselbst beschäftigten Bureaubeamten, sofern sie zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses erforderlich sind und die sonstigen Bedingungen erfüllt haben, im Wege der Umwandlung von nichtplanmäßigen Bureaubeamtenstellen in planmäßige Amtsratsstellen zu übernehmen.

Abschluß:

Es betragen:

1. die laufenden Einnahmen	3 209 988 210 *RM*	
2. die einmaligen Einnahmen	375 326 729 »	
		3 585 314 939 *RM*
3. die dauernden Ausgaben	3 004 900 720 *RM*	
4. die einmaligen Ausgaben	580 414 219 »	
		3 585 314 939 »

Berlin, den 23. Juli 1926.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13125.) Gesetz zur Änderung von Kreisgrenzen. Vom 23. Juli 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Von dem Gutsbezirke Szieslauken, Blatt 3 in Größe von 355,18 Hektar, werden 231,85 Hektar vom Kreise Tilsit-Ragnit abgetrennt und dem Kreise Insterburg zugewiesen.

Der Gutsbezirk Schiwinnen, Blatt 1 in Größe von 159,0810 Hektar, und der im Landkreise Insterburg belegene Teil des Gemeindebezirkes Schattlauken in einer Größe von etwa 78 Hektar werden vom Landkreise Insterburg abgetrennt und mit dem Kreise Tilsit-Ragnit vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Juli 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Preußischen Finanzministers zur Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaats Preußen vom 11. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 211) muß es im § 1 Ziffer 2 Zeile 1 (Zeile 19 von oben) statt „§§ 4 ff." heißen „§§ 5 ff.".

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.